



Az.: 5a Ns 240 Js 22693/05

Landgericht Görlitz

Kleine Strafkammer 5a

In dem Strafverfahren

gegen **Andreas Reuter**

geb. am 26.01.1983 in Zittau
wh.: Heydenreichstraße 3, 02763 Zittau
deutscher Staatsangehöriger

Eingang: 08.04.2008

wegen Dienstflucht

Beschluss

vom 04.04.2008

Die Herren **Jörg Eichler**, Hoyerswerdaer Straße 31, 01099 Dresden, **Sebastian Kraska**, Riesaer Straße 20, 01127 Dresden und **Detlev Beutner**, Pommernring 40, 65817 Eppstein-Bremtal, werden im Berufungsverfahren als Wahlverteidiger des Angeklagten

zugelassen.

Gründe:**I.**

Das Berufungsgericht ist für den Erlass dieser Entscheidung zuständig, und zwar aus folgenden Gründen:

Den Wahlverteidigern des Angeklagten wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Zittau vom 13. 12. 2007 die Zulassung als Wahlverteidiger entzogen. Gegen diesen Beschluss wenden sich alle 3 Wahlverteidiger mit ihrer Beschwerde vom 28. 1. 2008. Das Amtsgericht Zittau hat der Beschwerde mit Verfügung vom 7. 3. 2008 nicht abgeholfen.

In dem Hauptverhandlungstermin des Amtsgerichts Zittau vom 14. 12. 2007 wurde der Angeklagte wegen Dienstflucht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen dieses Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung und der Angeklagte Rechtsmittel ein. In der Folgezeit bezeichnete der Angeklagte das Rechtsmittel als Revision. Für die Entscheidung im Rechtsmittelzug ist damit gemäß § 335 Abs. 3 StPO das Berufungsgericht zuständig.

Die Berufungsakte wurde am 14. 3. 2008 dem Berufungsgericht zugeleitet. Zu diesem Zeitpunkt lag eine Entscheidung über die Beschwerden der Wahlverteidiger noch nicht vor.

In der Rechtsprechung ist es streitig, welches Gericht in einer derartigen Prozesslage über die Beschwerden zu entscheiden hat. Teilweise wird eine Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Landgerichts angenommen (OLG Stuttgart, 6. Strafsenat, NStZ 1990, S. 141). Nach einer Gegenauffassung soll hierfür das Oberlandesgericht zuständig sein (OLG Karlsruhe, MDR 1974, 159).

Das Landgericht Görlitz als Berufungsgericht folgt der überwiegenden Auffassung, wonach in derartigen Fällen die Beschwerde als Antrag auf (Neu)Bestellung eines Verteidigers umzudeuten ist und hierüber das Berufungsgericht neu zu befinden hat

LG Naumburg, BA 41, 79; OLG Stuttgart, 4. Strafsenat, Justiz 2007, S. 357 ff. m. w. N.).

II.

Die Genehmigung ist gemäß § 138 Abs. 2 StPO zu erteilen.

In ihren bisherigen Schriftsätzen haben die Herren Eichler, Kraska und Beutner ihre strafrechtliche Sachkunde hinreichend dargelegt.

Zwischen dem Angeklagten und den Herren Eichler, Kraska und Breuer besteht des weiteren ein besonderes Vertrauensverhältnis.

Die Bedürfnisse der Strafrechtspflege werden durch deren Zulassung nicht berührt. Das Berufungsgericht sieht hierbei durchaus, dass es in erster Instanz zu wiederholten Ablehnungsanträgen gegen den erkennenden Richter und dessen Vertreter gekommen ist und das dortige Verfahren nach Aktenlage von einer sehr aufgeheizten Atmosphäre geprägt war. Jeder Angeklagte hat allerdings das Recht, derartige Anträge zu stellen. Emotionale Reaktionen der Verfahrensbeteiligten sind in Strafverfahren auch nicht ungewöhnlich.

gez. Böcker
Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift
Ausgefertigt, Görlitz, den 07.04.2008

Mohaupt
Justizsekretärin

